§ 172 Zuweisungsvoraussetzungen

(1) Die Verteilung erfolgt verursachungsgerecht anhand der in Ganztagsangeboten befindlichen Kinder.

(2) [1]An der Verteilung nehmen nur Zuweisungsempfänger teil, die in ihrem Gemeindegebiet ein Angebot durchführen, das zur rechtsanspruchserfüllenden Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter beiträgt. [2]Angebote im Sinne von Satz 1 sind offene und gebundene Ganztagsangebote gemäß Art. 6 Abs. 4 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Mittagsbetreuungen gemäß Art. 110a BayEUG sowie Kindertageseinrichtungen, die von Kindern der Klassenstufen 1 bis 4 besucht werden.